

Statuten des Vereins „Elfride - Verein für nachhaltige Mobilität und Carsharing“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein firmiert unter dem Namen Elfride – Verein für nachhaltige Mobilität und Carsharing“
- (2) Der Sitz des Vereins liegt in Wien.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt hierbei folgende grundlegende (ideelle) Ziele:

- (1) Förderung von nachhaltiger Mobilität durch
 - a. die Promotion von öffentlichen Verkehrsmitteln, Fahrrädern und sämtlichen Fortbewegungsmitteln, die eine umweltfreundlichere Fortbewegung als das Referenzverkehrsmittel Auto zulassen. Hierbei ist „umweltfreundlich“ primär in Reduktion des CO₂ Ausstosses zu operationalisieren, ohne dadurch Ausschließlichkeit entstehen zu lassen.
 - b. Das Bereitstellen von Fahrzeugen als Ergänzung zu umweltfreundlichen Verkehrsmitteln. Diese Fahrzeuge sollen aufgrund einer möglichst hohen Auslastung (geringe CO₂ Belastung in der Produktion des Fahrzeuges im Verhältnis zur Nutzung) und dem somit im Verhältnis zur Anzahl der Nutzer geringen Parkplatzbedarf eine nachhaltige Ergänzung zum öffentlichen (Nah-)verkehr als Individualverkehrsmittel darstellen.
- (2) Reduktion des Anteils von (verbrennungs-)motorbetriebem Individualverkehr am Mobilitätsmix in Wien und im Speziellen in den Inneren Bezirken Wien West (6., 7., 8.). Dies wird durch die unter Ziffer 1a und 1b erläuterten Ziele gewährleistet.

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in diesem Paragraphen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- (1) Als ideelle Maßnahmen gelten insbesondere:
 - a. Öffentlichkeits- und Bewusstseinsarbeit.
- (2) Als weitere Mittel & Maßnahmen gelten insbesondere:
 - a. Entwickeln, Erstellen und Betreiben der notwendigen Infrastruktur für Carsharing.
 - b. Das Betreiben eines/mehrerer Vereinsfahrzeuge(s) zur Erreichung des unter §2 angeführten Vereinszwecks.
- (3) Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch:
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, wobei auch Vorschüsse durch Mitglieder getätigt werden können, um materielle Mittel anzuschaffen.
 - b. Entgelte zum Erhalt der unter §3, Abs. (2) geschaffenen Infrastruktur, insbesondere auch nutzungsabhängige Beiträge.
 - c. Sonstige Zuwendungen inkl. Spenden, Zuschüsse und Förderungen von staatlichen (Verwaltungs-)Institutionen oder NGOs.
 - d. Aufnahme von Fremdmittel ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks nach §2 Abs 1.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die ob besonderer Verdienste um den Verein eine Mitgliedschaft erhalten;

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist wie folgt geregelt:

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann lediglich zum Ende jedes Quartales erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich oder das Serverprotokoll der Übermittlung einer entsprechenden Kündigungsemail an ein legitimes Organ (Vorstand) des Vereines.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu (sowie damit verbundene Rechte, z.B. Einberufung von Gremien). Die Verwendung der Vereinsfahrzeuge ist gesondert geregelt (wenn nicht anders verlautbart, in den Nutzungsbedingungen). Die jeweils aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen der Vereinsfahrzeuge wird auf der Homepage des Vereins zur Verfügung gestellt.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen – diese sind jedoch vom Vorstand laufend aktuell auf der Vereinshomepage den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Abseits von Generalversammlungen gilt: Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern die angeforderten Informationen binnen vier Wochen zu übermitteln.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und 10), der Vorstand (§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15). Im täglichen Kommunikationsgebrauch können auch die jeweiligen englischsprachigen Varianten der Begriffe verwendet werden.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

- c. Auf Verlangen bzw. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (ausschließlich bezugnehmend auf § 21 Abs. 5 VereinsG),
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Bekanntmachung auf der Vereinshomepage einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch alle in Abs.2 dieses Paragraphen aufgeführten Rollen.
 - (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, oder per E-Mail einzureichen.
 - (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur lediglich ordentliche Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Eine Mindestanzahl an stimmberechtigten Mitgliedern ist nicht notwendig.
 - (7) Beschlussfassungen (insbesondere die Veränderung von ausfuhrungsbeschreibenden Dokumenten wie Nutzungsbedingungen) in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen durchzuführen, dabei muss ein Präsenzquorum von zwei Dritteln eingehalten werden.
 - (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende(r), in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten, welche (außer explizit anderslautend angegeben) mit einfacher Mehrheit ohne Rücksichtnahme auf ein Präsenzquorum bestätigt werden (bei Stimmgleichstand entscheidet der / die Vorsitzende):

- (1) Beratung und Beschlussfassung über die Mehrjahresplanung;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer; Ist ein Rechnungsprüfer kurzfristig zu bestellen, gilt §5, Ziffer 5, Vereinsgesetz 2002 sinngemäß.
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Konsultation zu der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder & Beschlussfassung zur Detailausführung;
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Konsultation zu Statutenänderungen sowie entsprechende Beschlussfassung (und die freiwillige Auflösung des Vereins);

- (9) Beratung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen (inkl. Beschlussfassung, so diese lt. Tagesordnung vorgesehen ist).

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus Vorsitzende(r), sowie seinem / Ihrer StellvertreterIn (Die Schriftführerfunktion und die Kassierfunktion sind nicht gesondert vorgesehen), alternativ können die englischsprachigen Bezeichnungen „Chairman of the board“ und „Vice Chairman of the board“ verwendet werden. Die Inhaber dieser Funktionen vertreten sich gegenseitig. Sollte ein Vorstandsmitglied verhindert sein, so wird von dem verhinderten Mitglied ein Stellvertreter genannt.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der / dem Vorsitzenden einberufen. Ist diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig..
- (7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende(r).
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand seiner Funktionen entheben, wobei dies bei erheblichen Fehlverhalten (strafbare Handlungen in seiner Vereinsfunktion) sowie einer begründeten Forderung durch den Rechnungsprüfer verlangt werden kann. Die Enthebung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder, für durch den / die Rechnungsprüfer initiierte Enthebungsverfahren gilt §14 sowie das Vereinsgesetz 2002 sinngemäß..
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht explizit in den Vereinsstatuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Anlagenverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts inklusive Rechnungsabschlusses (im Jahresbericht).
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – b dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss (im Jahresbericht);
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Personalführung inklusive Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (9) Sämtliche Aufgaben, die sich aus §3, Absatz 3 ergeben.
- (10) Eigentümerentscheidungen gegenüber etwaigen Töchtern (Vereine, Unternehmungen) des Vereins.

§ 13: Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende(r) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Vorsitzende(r) bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Vorsitzende(r) – bei Verhinderung sein(e) VertreterIn - vertritt den Verein nach außen.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Der /die Vorsitzende vertritt den Verein als Geschäftsführer / Geschäftsführerin in gewerblichen Belangen (insbesondere bei Betrieb eines Gewerbes) nach außen. Auf Beschluss der Generalversammlung kann mit 2/3 Mehrheit auch ein gesonderter Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin zur Repräsentation nach außen bestimmt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende(r) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Information / Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Vorsitzende(r) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Eine Verantwortlichkeit zur Dokumentation der Generalversammlung wird zu Beginn der Versammlung bestimmt. Alternativ ist auch eine komplette Aufzeichnung (z.B. Video) möglich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren (außer es wird anderes zur Wahl gestellt) bestellt (im

Zweifelsfälle mit einfacher Mehrheit gewählt) wobei eine unbeschränkte Anzahl an Wiederwahlen möglich ist. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Hinsichtlich Fristen und etwaigen weiteren Pflichten und Rechten wird auf das Vereinsgesetz 2002, §21 verwiesen (Ausführungen zur Rechnungslegung und Aufgaben der Rechnungsprüfer).
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (welches kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO darstellt) vorgesehen. Fristen (insbesondere die Bestreitung des ordentlichen Rechtsweges nach sechs Monaten) sind aus dem Vereinsgesetz zu entnehmen (§ 8)
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Hierbei wird vor allem auch die Möglichkeit des Ausschlusses beider oder einer Streitpartei in Erwägung gezogen.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.

Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen wird unter der Berücksichtigung eingebrachter Finanz- & Sachwerte verteilt. Darüber hinaus kann Vermögen – auf Beschluss der letzten Generalversammlung - soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.